

Az.: 1 A 7/12
4 K 500/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

das
Amt für Ausbildungsförderung
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Ausbildungsförderungsrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 10. Dezember 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 24. November 2011 - 4 K 500/10 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Es fehlt aus den nachfolgenden Gründen an der erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussicht (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).
- 2 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Der Kläger hat nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren innerhalb der Frist des § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind.
- 3 Daran gemessen liegt keiner der vom Kläger genannten Zulassungsgründe vor.
- 4 Zunächst bestehen an der Richtigkeit des Urteils keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung

des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).

- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Beklagte habe die Bewilligung von Ausbildungsförderung für den (Master)-Studiengang Finance an der Technischen Universität C..... zu Recht abgelehnt. Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werde Ausbildungsförderung grundsätzlich nur für die Erstausbildung geleistet. Eine solche Erstausbildung habe der Kläger berufsqualifizierend als Diplom-Betriebswirt abgeschlossen. Die Voraussetzungen für eine weitere Förderung gemäß § 7 Abs. 1a, Abs. 2 BAföG seien nicht erfüllt. Die Erstausbildung des Klägers sei nicht Teil eines konsekutiven Studiengangs gewesen. Der Kläger habe auch keinen Bachelorgrad miterworben, sondern diesen im Nachhinein erhalten.
- 6 Der Kläger wendet ein, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils, da die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a BAföG erfüllt seien. Es komme nicht auf die formelle Bezeichnung des Grundstudiums, sondern auf dessen inhaltliche Ausgestaltung an. Er habe bisher nur einen Bachelorstudiengang abgeschlossen. Dass er auch das Diplom erhalten habe, sei insoweit ohne Belang. Die Studiengänge seien inhaltlich übereinstimmend. In beiden Fällen sei ein dreijähriges Studium zu absolvieren. In diesem Zusammenhang werde auch auf die amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 3/2011 vom 15. März 2011 verwiesen, wonach der Diplomabschluss an einer Berufsakademie, der nach dem baden-württembergischen Modell erworben worden sei, zur Aufnahme des Masterstudiengangs „Master in Businessmanagement mit dem Profil Banking & Finance“ berechtige. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass der vorliegende Diplomstudiengang ein Bachelorstudium als „Minus“ enthalte.
- 7 Diese Einwände führen nicht zur Zulassung der Berufung. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Förderung nach § 7 Abs. 1a BAföG sind nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift wird für einen Masterstudiengang im Sinne des § 19 HRG oder für einen

postgradualen Diplomstudiengang nach § 18 Abs. 1 S. 1 bis 3 HRG Ausbildungsförderung geleistet, wenn er auf einem Bachelorstudiengang aufbaut und der Auszubildende bislang ausschließlich einen Bachelorstudiengang abgeschlossen hat. Zwar begehrt der Kläger Ausbildungsförderung für den Masterstudiengang Finance, jedoch hat er zuvor keinen Bachelorstudiengang, der mit einem Bachelorgrad endete (§ 19 Abs. 1 und 2 HRG) und auf dem der von ihm nun gewählte Masterstudiengang aufbaut, absolviert. Vielmehr handelte es sich bei dem an der Berufsakademie K..... ab Oktober 2005 absolvierten Studium „Bank“ um ein solches, das zu einem berufsqualifizierenden Abschluss mit der bestandenen Prüfung zum Diplom-Betriebswirt führte. Eine Gleichstellung dieser Vorausbildung des Klägers mit einem Abschluss in einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang kommt nicht in Betracht. Denn § 7 Abs. 1a BAföG enthält nach seinem eindeutigen Wortlaut eine spezielle Regelung für einen Masterstudiengang im Sinne des § 19 HRG oder postgradualen Diplomstudiengang nach § 18 Abs. 1 S. 1 bis 3 HRG -, der an einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang anknüpft (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Oktober 2006 - 5 B 78.06 - und Urt. v. 15. Mai 2008 - 5 C 18.07 -, beide zitiert nach juris; SächsOVG, Urt. v. 6. November 2008 - 1 B 188/07 -, m. w. N.).

- 8 § 7 Abs. 1a BAföG ist hier auch nicht entsprechend anwendbar. Die vorliegende Fallkonstellation wird nämlich weder vom Wortlaut der Vorschrift noch von dessen Sinn und Zweck erfasst. § 7 Abs. 1a BAföG findet auf die im Rahmen des Bologna-Prozesses von den Hochschulen neu geschaffenen „konsekutiven“ Studiengänge gem. § 19 HRG Anwendung. Diese Studiengänge bauen auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) auf und bieten mit einer Prüfung einen weiteren Abschluss (vgl. Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, 19. BAföGÄndG, BT-Drs. 13/10241 v. 30. März 1998, S. 8, 12, 14/15). Damit scheidet eine entsprechende Anwendung der Vorschrift aus, denn das Masterstudium des Klägers folgt nicht auf einen „neuen“ Studiengang, sondern schließt sich an einen nicht nach den Vorgaben des § 19 HRG aufgegliederten (Diplom-) Studiengang an einer Berufsakademie in Baden Württemberg an (vgl. VGH BW, Urt. v. 9. Oktober 2012 - 12 S 1231/12 -, juris Rn. 34 f.). Der vom Kläger absolvierte Studiengang „Bank“ ist nicht Teil einer Studiengangfolge „neuer Art“ gewesen, sondern er führte zu einem nicht akademischen Abschluss nach 6 Semestern an der Berufsakademie K....., bei der es sich damals noch um

keine duale Hochschule handelte. Dass das Diplom dabei nicht erst nach fünf Jahren erworben wurde, führt - entgegen dem Vorbringen des Klägers - zu keiner anderen Beurteilung. Es ist insoweit vielmehr zu berücksichtigen, dass es sich bei der Erstausbildung des Klägers um kein Betriebswirtschaftsstudium an einer Hochschule, an der ein akademischer Grad erreicht werden kann, handelte, sondern um eine solche an einer Berufsakademie, die mit der Verleihung einer staatlichen Abschlussbezeichnung endete. Es handelt sich damit auch um keinen Fall einer nicht „typenreinen“ Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Übergangsphase. Der Gesetzgeber hat im Übrigen durchaus bedacht, dass die neuen Studiengänge nicht sofort umgesetzt werden können. Er ist vielmehr davon ausgegangen, dass übergangsweise Diplomstudiengänge und Bachelor-/Masterstudiengänge parallel angeboten werden, damit Studierende einen begonnenen Diplomstudiengang zu Ende führen und Studienanfänger ihre Ausbildung in einem Bachelorstudiengang aufnehmen können (Entwurf eines 4. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, BT-Drs. 13/8796, S. 21).

- 9 Eine analoge Anwendbarkeit von § 7 Abs. 1a BAföG folgt auch nicht aus der zu dieser Vorschrift ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Oktober 2006, a. a. O.). Dieses geht in der genannten Entscheidung von einer analogen Anwendung aus, wenn im Rahmen eines Studiums mit dem Abschlussziel 1. Staatsexamen unter bestimmten Voraussetzungen vor Erreichen des Staatsexamens der Grad eines Bachelor/Bakkalaureus verliehen wird. In dem vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Fall wurde von einer privaten Hochschule innerhalb eines einheitlichen Studienganges vor dem eigentlich angestrebten Abschluss (Staatsexamen) aufgrund der gleichen Studien- und Prüfungsleistungen ein „Zwischengrad“ (Bakkalaureus) verliehen. Eine solche Fallkonstellation liegt hier nicht vor, denn die Berufsakademie hat erst im Anschluss an die Verleihung der staatlichen Bezeichnung „Diplom-Betriebswirt (Berufsakademie)“ den Bachelor of Art verliehen.

- 10 Soweit der Kläger auf die amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 3/2011 vom 15. März 2011 Bezug nimmt, wonach der Diplomabschluss an einer Berufsakademie, der nach dem baden-württembergischen Modell erworben worden sei, zur Aufnahme des Mastertudiengangs „Master in Businessmanagement mit dem Profil Banking & Finance“ berechtige, kann dahin stehen, inwie-

weit sich daraus ein Anspruch auf Ausbildungsförderung ergeben kann, denn der Kläger hat sein Studium nicht an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg absolviert hat, sondern an der zuvor bestehenden Berufsakademie K..... (vgl. auch VGH BW, Urt. v. 9. Oktober 2012, a. a. O., juris Rn. 38).

- 11 Das Vorbringen des Klägers rechtfertigt auch nicht die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, da es auf die vom Kläger formulierte Frage nach den obigen Ausführungen nicht ankommt.
- 12 Auch für den in diesem Zusammenhang geltend gemachten Verfahrensfehler § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ist nichts ersichtlich. Da es auf die vom Kläger formulierte Frage nicht ankam, brauchte das Verwaltungsgericht dieser auch nicht nachgehen. Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) folgt nicht, dass ein Tatsachengericht den Sachverhalt zu Umständen aufzuklären hat, auf die es aus seiner Sicht nicht ankommt.
- 13 Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2, § 188 VwGO und § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht